

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 65. Düsseldorf, Sonnabend, den 6. November 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1043) Regulativ über die Einrichtung des Fabriken-Gerichts zu Gladbach l. S. III. Nr. 6660.
Des Königs Majestät haben geruhet, unter Aufhebung des bisherigen Regulativs über die Errichtung und Verwaltung des Fabrikengerichts für den Kreis Gladbach vom 14. November 1835, und der, dasselbe ergänzenden Ordre vom 15. Juni 1839, das nachstehende

R e g u l a t i v

über die Einrichtung des Fabrikengerichts zu Gladbach
mittelsst Allerhöchsten Kabinettsordre vom 23. August d. J. zu vollziehen.

Indem wir dasselbe, höherer Weisung gemäß, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß der Termin für die Eröffnung der 4ten Vergleichskammer zu Dülken durch besondere Bekanntmachung näher festgesetzt werden wird.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,
König von Preußen &c. &c. &c.**

Da sich das Bedürfniß gezeigt hat, den Sprengel des Fabrikengerichts des Kreises Gladbach, wie solcher durch das Reglement vom 14. November 1835 und die Ordre vom 15. Juni 1839 festgestellt worden ist, zu erweitern, auch mit den Vergleichskammern innerhalb dieses Gerichts-Sprengels einige Abänderung eintreten zu lassen, endlich aber die Zahl der Mitglieder dieses Fabrikengerichts und ihrer Stellvertreter in entsprechender Weise anders zu bestimmen, so haben Wir auf den Antrag Unserer Minister der Justiz, und der Finanzen und des Handels, beschlossen, das gedachte Reglement vom 14. November 1835, so wie die Ordre vom 15. Juni 1839 außer Kraft zu setzen, und an deren Stelle die nachfolgende Verordnung treten zu lassen.

§. 1. Das Fabrikengericht behält seinen Sitz zu Gladbach und führt fortan die Benennung:

„Königliches Fabrikengericht zu Gladbach.“

§. 2. Die Zuständigkeit desselben erstreckt sich auf sämtliche Fabrikationszweige und Handwerke im Kreise Gladbach, ferner in den Bürgermeistereien Grevenbroich, Elsen, Jüchen, Neukirchen und Wickrath des Kreises Grevenbroich, und in den Bürgermeistereien Dülken, Süchteln, Kaldenkirchen, Lobberich, Waldniel, Dedt, Grefrath, Brevell, Boisheim, Bracht, Brüggen, Amern St. Anton und Amern St. Georg des Kreises Kempen, und auf alle im Umfange dieses Sprengels beschäftigte Gewerbetreibende.

§. 3. Das Gericht wird in die vier Vergleichskammern zu Gladbach, Rh. ydt, Biersen und Dülken getheilt. Es gehören:

1) zum Bezirke der Vergleichskammer zu Gladbach, die Bürgermeistereien Gladbach,

Neuwerk, Haardt, Dahlen, Corsenbroich, Kleinenbroich, Neersen, Schiefbahn und Baldniel;

2) zum Bezirke der Vergleichskammer zu Rheydt, die Bürgermeistereien Rheydt, Odentkirchen, Schelsen, Liedberg, Grevenbroich, Elsen, Lütchen, Neukirchen, und Wickrath;

3) zum Bezirke der Vergleichskammer zu Bierßen, die Bürgermeistereien Bierßen, Süchteln und Dedt, und

4) zum Bezirke der Vergleichskammer zu Dülken die Bürgermeistereien Dülken, Kaldenkirchen, Lobberich, Grefrath, Breyell, Boisheim, Bracht, Brüggel, Amern St. Anton und Amern St. Georg.

Ob die Bürgermeistereien Grefrath, Breyell, Boisheim, Bracht, Brüggel, Amern St. Anton und Amern St. Georg dem Sprengel des Fabrikengerichts sofort einzuverleiben seien, oder ob dies bei allen oder einigen derselben einstweilen ausgefetzt bleiben sollte, wird dem Ermessen Unserer Minister der Justiz, und der Finanzen und des Handels, vorbehalten, die den Zeitpunkt zu bestimmen und durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen haben.

§. 4. Das Fabrikengericht besteht aus sieben Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verrichten, und zwar aus neun Fabrikherren, welche selbst Handel treiben und acht Werkmeistern, Fabrikarbeitern oder Handwerkern, welche mindestens drei Thaler Klassensteuer jährlich entrichten.

Sie sind von den Gewerbetreibenden selbst, mit Vorbehalt der Bestätigung durch die Regierung zu Düsseldorf nach den weiter unten folgenden Vorschriften mit der Maaßgabe zu wählen, daß

aus dem Bezirke der Vergleichskammer zu Gladbach

5 Mitglieder, nämlich 3 Fabrikherren und 2 Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker,

aus dem Bezirke der Vergleichskammer zu Rheydt

4 Mitglieder, nämlich 2 Fabrikherren und 2 Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker,

aus dem Bezirke der Vergleichskammer zu Bierßen

4 Mitglieder, nämlich 2 Fabrikherren und 2 Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker,

aus dem Bezirke der Vergleichskammer zu Dülken

4 Mitglieder, nämlich 2 Fabrikherren und 2 Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker,

erwählt werden müssen.

§. 5. Die Mitglieder des Fabrikengerichts bilden zugleich die Vergleichskammern, dergestalt, daß die aus jedem einzelnen Bezirke erwählten Mitglieder die Berrichtungen der Vergleichskammer für diesen Bezirk, nach näherer Bestimmung der Geschäfts-Ordnung, abwechselnd vierteljährlich zu versehen haben.

§. 6. Außer den ordentlichen Mitgliedern sind eben so viele Stellvertreter, welche ihr Amt gleichfalls unentgeltlich verrichten, zu bestellen, und zwar

Neun Fabrikherren, welche selbst Handel treiben, und

Acht Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker, welche mindestens drei Thaler Klassensteuer jährlich entrichten.

Dieselben sind gleichmäßig von den Gewerbetreibenden selbst, mit Vorbehalt der Bestätigung durch die Regierung zu Düsseldorf, und zwar

aus dem Bezirke der Vergleichskammer zu Gladbach

5 Stellvertreter, nämlich 3 Fabrikherren, und 2 Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker,

aus dem Bezirke der Vergleichskammer zu Rheydt

4 Stellvertreter, nämlich 2 Fabrikherren und 2 Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker,

aus dem Bezirke der Vergleichskammer zu Bierssen

4 Stellvertreter, nämlich 2 Fabrikherren und 2 Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker,

aus dem Bezirke der Vergleichskammer zu Dülken

4 Stellvertreter, nämlich 2 Fabrikherren und 2 Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker

zu wählen.

§. 7. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter geschieht in jedem der vier Bezirke (§. 3) besonders, dergestalt, daß die darauf treffenden Mitglieder (§. 4) und Stellvertreter (§. 6) von den Stimmberechtigten, welche jedem einzelnen Bezirke angehören, gewählt werden.

§. 8. Stimmberechtigt sind alle in diesem Bezirke wohnhafte Fabrikherren und alle in demselben ihr Gewerbe treibende Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker, welche mindestens drei Thaler Klassensteuer jährlich entrichten; jedoch bleiben von der Stimmberechtigung diejenigen ausgeschlossen, welche

1) fallirt, oder

2) durch ein Strafurtheil der im Art. 42 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Rechte verlustig

erklärt sind, so lange sie nicht rehabilitirt worden, oder, falls die Aberkennung der bürgerlichen Rechte auf einen bestimmten Zeitraum sich beschränkt, dieser noch nicht abgelaufen ist.

§. 9. Zu Mitgliedern wählbar sind alle handeltreibende Fabrikanten und alle mindestens Drei Thaler Klassensteuer jährlich entrichtende Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker, welche

a) in dem Bezirke, wo die Wahl geschieht, wohnhaft sind und dort ihr Gewerbe treiben, sofern sie

b) eben dieses Gewerbe schon sechs Jahre lang betrieben, auch

c) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Diejenigen unter ihnen, welche nach §. 8 von der Stimmberechtigung ausgeschlossen sind, dürfen aber nicht erwählt werden.

§. 10. Damit indeß die verschiedenen Fabrikationszweige und Handwerke in dem Fabrikengerichte angemessen vertreten werden, wird Unser Minister der Finanzen und des Handels die Gewerbeklassen, aus welchen die Mitglieder dieses Gerichts zu wählen sind, so wie die Zahl der aus jeder Klasse zu wählenden Mitglieder, von drei zu drei Jahren bestimmen.

§. 11. Die Wählbarkeit der Stellvertreter bestimmt sich nach eben den Erfordernissen (§. 9) wie die der Mitglieder.

§. 12. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt in jedem Bezirke auf Anordnung des betreffenden Landraths, und unter dem Vorseye desselben oder eines von ihm damit beauftragten Beamten, nach Vorschrift der Art. 13 und 19 des Decrets vom 11. Juni 1809 und der nachfolgenden weiteren Bestimmungen.

§. 13. Jeder Stimmberechtigte kann nur in Person nicht aber durch Bevollmächtigte, bei der Wahl mitwirken, und nur in demjenigen Bezirke stimmen, in welchem er seinen Wohnsitz hat und sein Gewerbe treibt.

§. 14. Jeder Stimmberechtigte hat die Befugniß, einen Candidaten in Vorschlag zu bringen. Der von dem Vorsitzenden zu bestellende Protokollführer trägt diese Vorschläge in ein Verzeichniß zusammen, welches zur Einsicht der Anwesenden vor der Wahl auf den Tisch des Wahlvorstandes niedergelegt wird.

§. 15. Die Wahl wird sodann von den anwesenden Stimmberechtigten durch Geheimstimmung auf Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit vollzogen.

§. 16. Ergiebt die Wahl nicht für alle zu besetzende Stellen eine absolute Stimmenmehrheit, so werden für jede noch zu besetzende Stelle die beiden Candidaten, welche verhältnißmäßig die meisten Stimmen erhalten haben, zur neuen Wahl gebracht, so lange bis sämtliche Mitglieder und Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt sind.

§. 17. Die Wahl-Verhandlung wird hiernächst zur Bestätigung der gewählten Mitglieder und Stellvertreter an die Regierung zu Düsseldorf eingesandt, welche auch etwaige Streitigkeiten über die Wählbarkeit und Stimmberechtigung, so wie über die Gültigkeit der Wahlen mit Vorbehalt des Recurses an unsern Minister der Finanzen und des Handels, entscheidet.

§. 18. Nach erfolgter Bestätigung werden die Gewählten in Gemäßheit der Vorschrift vom 5. Novemb. r 1833 (Gesetzsammlung für 1833, Seite 291) eidlich verpflichtet und in ihre Berrichtungen eingeführt.

§. 19. Geráth ein Mitglied oder ein Stellvertreter in den Fallitzustand, so hört, vom Tage des Falliments-Urtheils sein diesfälliges Amt von selbst auf.

§. 20. Rückfichtlich der Suspension und Amts-Entsetzung der Mitglieder und Stellvertreter finden die allgemeinen, wegen der richterlichen Beamten bestehenden Gesetze Anwendung. Das vor einer Civilkammer des Landgerichts einzuleitende Disciplinar-Verfahren findet bei verschlossenen Thüren, unter Beachtung der für das Disciplinar-Verfahren gegen richterliche Beamte vorgeschriebenen Formen statt.

§. 21. Der Secretair des Fabrikengerichts wird von dem Fabrikengerichte in Gemäßheit der Bestimmungen des Decrets vom 11. Juni 1809 nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und auf Kündigung angestellt. Derselbe darf nicht selbst Mitglied des Gerichts, oder Stellvertreter sein, er muß die nöthige Geschäftskenntniß besitzen, zum Civil-Staatsdienste berechtigt und befähigt sein und vorzugsweise aus den geprüften Gerichtschreiber-Candidaten erwählt werden.

§. 22. Die Wahl des Secretairs bedarf der Bestätigung durch die Regierung zu Düsseldorf, nach deren Ertheilung er nach Maafgabe des §. 18 und der Vorschrift vom 5. November 1833 durch das Fabrikengericht eidlich zu verpflichten ist.

§. 23. Der Secretair bezieht für die ihm obliegenden Verpflichtungen das aus der Staatskasse bewilligte jährliche Gehalt und die in dem Decret vom 11. Juni 1809 bestimmten Gebühren.

§. 24. Derselbe kann bei etwa eintretender Anhäufung der Geschäfte von dem Gerichte angehalten werden, einen Schreibgehülfsen auf seine Kosten zu halten, dessen Person von ihm in Vorschlag gebracht wird, welcher jedoch vor seinem Dienstantritte die Bestätigung des Gerichts erhalten und darauf von letzterem eidlich verpflichtet werden muß.

§. 25. Die Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder des Fabrikengerichts ist auf drei Jahre festgesetzt. Die Ordnung, in welcher die Mitglieder aus den Bezirken der Ver-

gleichskammern zu Gladbach, Rheydt und Bierßen austreten und neue gewählt werden, steht schon durch das Dienstalder der bisherigen Mitglieder fest, wogegen aus dem Bezirke Dülken der Austritt der Mitglieder von der ersten Wahl in der Art erfolgen soll, daß nach dem zweiten Jahre zwei durch das Loos bestimmte Mitglieder, nämlich ein Fabrikherr und ein Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker, nach dem dritten Jahre aber die beiden andern austreten.

§. 26. Diejenigen Stellen, welche durch den ordentlichen Dienstaustritt oder durch sonstigen Abgang zur Erledigung kommen, werden vor dem Jahreschlusse durch neue Wahl nach den obigen Bestimmungen wieder besetzt, mit dem Unterschiede, daß die Verzeichnisse der Stimmberechtigten zu diesen neuen Wahlen nach den Bestimmungen des Art. 24 des Decrets vom 11. Juni 1809, mittelst Offenlegung derselben in dem Geschäftslocal des Bürgermeisters und Eintragung der Stimmsfähigen, auf deren Anmeldung, aufgenommen werden. Dieselben haben sich zu dem Ende über Entrichtung der Klassensteuer in der oben bestimmten Höhe auszuweisen.

§. 27. Für die außerordentlicher Weise erledigten Stellen geschieht die Wiederwahlung nur für die Zeit, welche die Abgehenden noch im Amte zu bleiben verpflichtet gewesen wären.

§. 28. Die austretenden Mitglieder des Fabrikengerichts sind jederzeit wieder wählbar.

§. 29. Die Amtsdauer der Stellvertreter ist gleichfalls auf drei Jahre beschränkt. Bevor durch dieselbe die Ordnung des Austritts sich von selbst bestimmt, soll sie in der Art erfolgen, daß aus dem Bezirke der Vergleichskammern von Gladbach und Rheydt nach dem ersten Jahre je ein Fabrikherr und ein Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker austritt, nach dem zweiten Jahre dasselbe wiederum aus dem Bezirke Gladbach und aus dem Bezirke Bierßen und Dülken geschieht, nach Verlaufe des dritten Jahres aber die noch übrigen sieben Stellvertreter abgehen, nemlich aus jedem Bezirke ein Fabrikherr und aus den Bezirken Rheydt, Bierßen und Dülken ein Werkmeister, Fabrikarbeiter oder Handwerker.

Unter den Mitgliedern des nämlichen Bezirks richtet sich die Reihenfolge des Austritts nach dem Dienstalder, und wo dieses nicht entscheidet, wird sie durch das Loos festgesetzt.

§. 30. Die austretenden Stellvertreter sind ebenfalls jederzeit wieder wählbar.

§. 31. Die Kompetenz und die Amtsverrichtungen des Fabrikengerichts, so wie das Verfahren bei demselben, ingleichen die Wirksamkeit der Vergleichskammern bestimmen sich nach den, hinsichtlich der Rätze der Gewerbeverständigen in der Rheinprovinz bestehenden oder in der Folge ergehenden allgemeinen Vorschriften.

Die Urschriften der Erkenntnisse sind von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter, und von dem Secretair zu unterzeichnen.

Die Stempel zu den betreffenden Verhandlungen sind nach den Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 und den solches ergänzenden und erläuternden Verordnungen zu verwenden.

§. 32. Die Ordnung der Sitzungen und der Geschäftsführung in dem Fabrikengerichte, wie in den einzelnen Vergleichskammern, wird durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Fabrikengerichte zu entwerfen und der Regierung in Düsseldorf zur Bestätigung einzusenden ist.

Jedenfalls muß das Fabrikengericht in jedem Monate, und jede Vergleichskammer in jeder Woche einmal zusammentreten.

§. 33. Das Lokal für die Sitzungen und die Geschäftsführung des Fabrikengerichts,

so wie für die Vergleichskammer zu Gladbach, ist, nebst der Heizung, von der Gemeinde Gladbach unentgeltlich zu beschaffen, und ebenso ist für die Vergleichskammer zu Rheydt zu Bierßen und zu Dülken das nöthige Lokal und dessen Heizung, resp. von der Gemeinde Rheydt, der Gemeinde Bierßen und der Gemeinde Dülken unentgeltlich zu gewähren.

§. 34. Die Kosten für Schreibmaterialien und Copialien hat der Secretair, ohne besondere Vergütung, zu bestreiten.

§. 35. Wenn die durch die Ordre vom 25. November 1837 aus der Staatskasse zu Büreaukosten bewilligten 60 Rthlr. nicht ausreichen, sondern für Erleuchtung, Bedienung u. s. w. beim Fabrikengerichte und bei den Vergleichskammern noch weitere Kosten erforderlich sein sollten, so sind solche von den Gewerbetreibenden selbst aufzubringen. Ueber die Art der Vertheilung des aufzubringenden Bedarfs auf die einzelnen Interessenten bleibt die Bestimmung Unserem Minister der Finanzen und des Handels vorbehalten.

§. 36. Die bei dem Fabrikengerichte eingehenden Strafzettel sollen zu Belohnungen und Ermunterungen des Gewerbsfleißes in dem Sprengel des Fabrikengerichts verwendet werden. Das Fabrikengericht hat jährlich einen Nachweis über dieselben nebst seinem Gutachten über deren Verwendung bei der Regierung zu Düsseldorf einzureichen, auf deren Vorschlag die weitere Verfügung erfolgen wird.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insigne.

So geschehen Berlin, den 23. August 1841.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Mähler.

Graf von Alvensleben.

Für richtige Abschrift. (gez.) Pesch,
Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Revidirt und contrasignirt.

Berlin, den 4. Oktober 1841.

(gez.) Georg von Viebahn.

(L. S.)

Geheimer Finanz-Rath.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1841.

Köln, den 24. Oktober 1841.

Königl. Regierung, Abth. des Innern.

Der Königl. General-Procurator.

v. Massenbach.

Berghaus.

(Nr. 1044.) Verlorener Reisepaß. I. S. II. Nr. 18183

Der in Unter-Barmen wohnende gewerblose Bernhard Schnethlage, 16 Jahre alt, hat angeblich den ihm von der Kreisbehörde zu Elberfeld unter dem 2. September c., auf 3 Monate ertheilten, zuletzt in Scheveningen unter dem 12. v. M. visirten, Reisepaß vor etwa 5 Wochen wahrscheinlich in Emmerich verloren.

Dieser Paß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1045.) Deserteure betr.

Gemäß kriegsrechtlichen, Seitens des Königl. General-Commandos VII. Armee-Corps unterm 24. August d. J. bestätigten Contumacial-Erkenntnisses vom 30. Juni c. sind:

1) der Mäsketier Theodor Wilhelm Brinkmann des 16ten Infanterie-Regiments, geboren zu Horst im Kreise Bochum, des Regierungsbezirks Arnsberg am 9. Dezember 1807;

- 2) der Unteroffizier Johann Franz Meßner desselben Regiments, geboren zu Freienohl im Kreise und Regierungsbezirk Arnberg am 17. Dezember 1808;
- 3) der Sergeant Christian Bombach desselben Regiments, geboren zu Magdeburg am 8. März 1804;
- 4) der Füsilier Carl Frisch desselben Regiments, geboren zu Guben im Regierungsbezirk Frankfurt a. D. am 14. April 1811;
- 5) der Musketier Johann Friedrich Peter Otto desselben Regiments, geboren zu Hacheney im Kreise Dortmund des Regierungsbezirks Arnberg am 14. November 1809;
- 6) der Musketier Boycech Manicki des 17ten Infanterie-Regiments, geboren zu Murzynowko im Kreise Schroda des Regierungsbezirks Posen am 17. Oktober 1808;
- 7) der Musketier Joseph Ulessen desselben Regiments, geboren zu Kempen am 3. August 1814;
- 8) der Musketier Johann Heinrich Doertelmann desselben Regiments, geboren zu Mülheim an der Ruhr am 5. Dezember 1815;
- 9) der Füsilier Heinrich Jakob Bengten desselben Regiments, geboren am 16. August 1816, zu St. Thonis im Kreise Kempen;
- 10) der Musketier Peter Anton von Knapp desselben Regiments, geboren zu Kreuznach am 26. September 1810;
- 11) der Hornist Carl Friedrich Wilhelm Fenzke desselben Regiments, geboren zu Solberg am 30. März 1815;
- 12) der Musketier Jakob van Beeck desselben Regiments, geboren zu Donsbrüggen im Kreise Cleve am 3. Mai 1813;
- 13) der Füsilier Conrad Brox desselben Regiments, geboren zu Twisteden im Kreise Geldern am 16. September 1800;
- 14) der Füsilier Johann Imhoff desselben Regiments, geboren zu Wesel am 4. Juni 1813;
- 15) der Unteroffizier Johann Theodor Deymanns desselben Regiments, geboren zu Marienbaum im Kreise Geldern am 13. Oktober 1813;
- 16) der Füsilier Franz Mühlenweg desselben Regiments, geboren zu Wesel am 4. Januar 1810;
- 17) der Musketier Georg Jakob de Groot desselben Regiments, geboren zu Mülheim an der Ruhr am 27. April 1813;
- 18) der Gefreite Friedrich Benjamin Pauser des 8ten Husaren-Regiments, geboren zu Mertschütz im Kreise und Regierungsbezirk Liegnitz am 27. Mai 1810;
- 19) der Husar Lebrecht Gustav Wiebecke desselben Regiments, geboren zu Wolferode im Saalkreise Mansfeld des Regierungsbezirks Merseburg am 31. März 1816;
- 20) der Husar Peter Schmitz desselben Regiments, geboren zu Elberich im Kreise Grefeld am 6. Juli 1814;
- 21) der Husar Peter Gecke desselben Regiments, geboren zu Elberfeld am 27. März 1815;
- 22) der Husar Peter Bogels desselben Regiments, geboren zu Capellen im Kreise Geldern am 5. April 1811;
- 23) der Gefreite Johann Jakob Aruthoff, geboren zu Essen am 27. November 1811, von demselben Regimente;
- 24) der Husar Franz Johann Baptist Fink desselben Regiments, geboren zu Düsseldorf am 16. April 1816;

25) der Husar Jakob Joseph Johann Hubert Elsner, geboren zu Sülich am 2. Februar 1817, von demselben Regimente;

26) der Unteroffizier Carl Mathäus Peaarz desselben Regimente, geboren zu Dresden am 18. April 1811;

27) der Husar Johann Joseph Gruland desselben Regimente, geboren zu Hattingen im Kreise Bochum am 16. September 1812;

28) der Husar Johann Wilhelm Logen desselben Regimente, geboren zu Arweiler im Kreise Seilenkirchen am 12. Januar 1816;

29) der Ulan Bernhard Heinrich Joseph Dirkes des 5ten Ulanen-Regimente, geboren zu Bockraden im Kreise Tiedlenburg am 5. September 1811; und

30) der Ulan Franz Friedrich Lohage desselben Regimente, geboren zu Grevenstein im Kreise Arneberg am 22. Mai 1811,

sämmtlich als meineidige Deserteurs erachtet und ihr gesamtes, gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen confiszirt werden.

Düsseldorf, den 2. September 1841.

Königl. Gericht der 14ten Division.

Graf von der Gröben.

Schmelzer.

Divisions-Commandeur.

Divisions-Auditeur.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i .

(Nr. 1046.) Zurückgenommener Steckbrief.

Da der Schreinergefelle Friedrich Terba von hier zur Haft gebracht worden ist, so wird der unter dem 15 v. M. gegen denselben erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Düsseldorf, den 22. October 1841. Der Instruktionsrichter: Becker s.

(Nr. 1047.) Steckbrief gegen Albert Wilhelm aus Elberfeld.

Der hierunter näher beschriebene Albert Wilhelm, hat sich der gegen ihn wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Behufs Vollstrückung eines von dem Herrn Untersuchungsrichter des Bezirks II. zu Elberfeld unterm 25. October 1841 erlassenen Vorführungsgebefehls ersuche ich alle betrefsende Behörden, auf den ic. Wilhelm zu wachen, und ihn im Betretungsfalle zu verhaften und vorzuführen.

Elberfeld, den 26. October 1841. Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Perrot.

P e r s o n b e s c h r e i b u n g .

Namen Albert Wilhelm; Gewerbe Haarslechter; Wohnort Elberfeld; Religion lutherisch; Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 8 Zoll; Haare blond; Stirne flach; Augenbraunen blond; Augen blau; Kinn breit; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur schlank, mager.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

(Nr. 1048.) Der Rendant der Königl. Kreiskasse hier selbst Rechnungsrath Lindhorst ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt und mit der interimistischen Verwaltung der genannten Kasse, der Steuer-Einnehmer Barukly zu Neuß beauftragt worden.